

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1022. 974. Postaufträge im Verkehr mit Belgien.

Vom 1. November ab sind Postaufträge nach Belgien zulässig. Die Einziehung von Geldern im Wege des Postauftrags kann bis zum Betrage von 750 Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formular zum Auftrage in Franken und Centimen anzugeben. Postauftragsbriefe nach Belgien müssen frankirt werden. Die Taxe für dieselben beträgt wie bei Einschreibbriefen nach Belgien an Porto 20 Pfennig für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abrechnung der Postanweisungstage mittels Postanweisung zugestellt. Bei nicht eingelösten Postaufträgen wird auf Verlangen des Absenders die Protestaufnahme durch die Bestimmungs-Postanstalt vermittelt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 18. October 1880.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts, J. B.: Wiebe.

1023. 990. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, sowie die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke, und die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, sowie die von denselben eingeschlossenen Gutsbezirke und die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde verjagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. October d. J. in Kraft.

Berlin, den 28. October 1880.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Otto Graf zu Stolberg, von Kamela.
Graf zu Eulenburg, Maybach, Bitter, von
Puttkamer, Dr. Lucius, Dr. Friedberg,
von Boetticher.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. October 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1024. 968. Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Theodor Brodes ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Essen ernannt worden.

Koblenz, den 14. October 1880.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1025. 969. Der für den Handelsmann Albert Kromberg aus Barmen unter dem 27. Januar d. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5741 zum Handel mit groben Bürstenwaaren, Wachs etc., ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. October 1880. III. III. 12548.

1026. 970. Der für den Handelsmann Wilhelm Buschmann aus Stodum unter dem 21. Januar d. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 5668 zum Hanfhandel mit Band etc. ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. October 1880. III. III. 12593.

1027. 975. Der von uns unterm 22. April 1853 zum außergerichtlichen Auktionator für den Bezirk der Bürgermeisterei Schermbeck bestellte Hermann Boehmer zu Damm hat dieses Amt niedergelegt, was wir hiermit unter Bezugnahme auf §. 36 al. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 21. October 1880. I. III. B. 5149.

1028. 979. Die uns untergeordneten Verwaltungsbehörden des Bezirks machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß von dem Dr. jur. Vinseel zu Berlin, N. Ziegelstraße Nr. 2 seit dem 4. October v. Js. in dem Verlage von Bruer & Cie. zu Berlin, S. Elisabethufer Nr. 12, unter dem Titel „Preussisches Verwaltungs-Blatt“ eine Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen herausgegeben wird.

Düsseldorf, den 19. October 1880. I. I. 2071.

1029. 976. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt.-Verw. Seite 591) im Herbst 1880 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag,

den 22. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 13. Oktober 1880.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1880. II. A. 8455.

1030. 984. Der auf den 30. November und 1. Dezember d. J. angelegte Kram- und Flachsmarkt zu Linn, im Landkreise Grefeld, wird wegen der am 1. Dezember c. stattfindenden Volkszählung auf einen andern Tag verlegt werden, dessen Bekanntmachung im Amtsblatt demnächst erfolgt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1880. I. I. 2005.

1031. 991. An Stelle des aus der Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu Ruhrort austretenden Schiffbauers Johann Stapelmann ist der Schiffbauer Mathias Biesgen zu Ruhrort vom 1. November c. ab zum Mitgliede der Schiffs-Untersuchungs-Kommission ernannt worden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1880. I. III. A. 4983.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1032. 977. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat den Wahlauftrag: „Wähler des 22. Wahlkreises“, unterzeichnet: Das Wahlcomité für die Wahl. Webermeister Robert Müllers in Reichenbach i. Bgkl. Verleger Max Bretschneider in Dresden. Druck von H. Zumbusch u. Co. in Dresden, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. Oktober 1880.

Kgl. Sächsische Kreishauptmannschaft: v. Einjedel.

1033. 982. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte

1038. 981.

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts und des Königlichen Schwurgerichts zu Elberfeld die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

pro II. Quartal 1880.

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
						des Urtheils. 1880.			
1	Wönninghof, Wilhelm, Ehefrau	26	—	Elberfeld	Diebstahl	2. April	2 Jahre Zuchthaus.	5 Jahre	v. 2. April 1882 bis „ 1887
2	Kaufmann, Joseph	37	Schneider	do.	„	2. „	5 Jahre Zuchthaus.	5 „	v. 2. April 1885 bis „ 1890

und im Verlage von A. Herder zu Riesbach-Zürich, Industriealle, im Jahre 1880 erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Revanche!“, Episode aus den Tagen der Kommune von Leon Cladel. Aus dem Französischen übersezt. Mit einem Vorwort von W. Liebfnecht, nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 22. Oktober 1880.

Königl. Polizei-Präsidium. J. B.: von Heppe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1034. 973. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. September d. J. den Buchbinder Carl Windhoff von Barmen für abwesend erklärt.

Köln, den 18. Oktober 1880.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt: G ü n t h e r.

1035. 980. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Beschluß vom 18. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Franz Rudolf Korff aus Elberfeld Zeugen vernommen werden sollen.

Köln, den 22. Oktober 1880.

Der Ober-Staatsanwalt: G ü n t h e r.

1036. 983. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 25. Juni 1879 ist die Ehefrau des Kaufmanns Heinrich Grüter, Johanna, geborene Achternbusch, zu Grefeld wohnhaft, gegenwärtig in der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg befindlich, für interdictirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu genügen.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt: von Gu er a r d.

1037. 985. Den Polizeibehörden wird zur gefälligen Beachtung mitgetheilt, daß vom 1. November dieses Jahres ab sämtlichen Staatsanwälten des Oberlandesgerichtsbezirktes die volle Zuständigkeit in schöffengerichtlichen Vergehenssachen ertheilt ist. Nur in Bochum, Dortmund, Hagen und Siegen verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Hamm, den 25. Oktober 1880.

Der Ober-Staatsanwalt.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts und des Königlichen Schwurgerichts zu Elberfeld die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind.

pro II. Quartal 1880.

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
						des Urtheils. 1880.			
1	Wönninghof, Wilhelm, Ehefrau	26	—	Elberfeld	Diebstahl	2. April	2 Jahre Zuchthaus.	5 Jahre	v. 2. April 1882 bis „ 1887
2	Kaufmann, Joseph	37	Schneider	do.	„	2. „	5 Jahre Zuchthaus.	5 „	v. 2. April 1885 bis „ 1890

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils. 1880.	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
3	Niklaus, Carl, Georg	25	do.	do.	"	2. "	6 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 2. April 1886 bis " 1891
4	Rülpmann, Carl	27	Fabrikarbeiter	Barmen	"	9. "	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus.	5 "	B. 9. Okt. 1881 bis " 1886
5	Petrich, Daniel	38	Kleinschmied	Solingen	gegen §. 173 des St.-G.-B.	16. "	3 Jahre Zuchthaus.	3 "	B. 16. April 1883 bis " 1886
6	Jordan, Peter	50	—	Unterbach	Diebstahl	30. "	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus.	5 "	B. 12. Febr. 1882 bis " 1887
7	Fuhrmann, Frdr. Carl	41	Buchbinder	Barmen	"	5. Mai	1 Jahr 9 Monat Zuchthaus.	5 "	B. 5. Febr. 1882 bis " 1887
8	Bedebusch, Gottfr. Carl	31	Tagelöhner	do.	"	5. "	2 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 5. Mai 1882 bis " 1887
9	Haas, Johann	29	Sandformer	Elberfeld	"	5. "	3 Jahre Gefängniß.	5 "	B. 5. Mai 1883 bis " 1888
10	Haas, Carl	21	Fabrikarbeiter	do.	"	5. "	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus.	5 "	B. 5. Nov. 1881 bis " 1886
11	Lehnhardt, Phil. Gustav	26	—	do.	Betrug	14. "	4 Jahre Gefängniß.	5 "	B. 5. Juli 1884 bis " 1889
12	Trimpop, Carl Heinrich	37	Färber	do.	Kuppellei	14. "	6 Monate Gefängniß.	5 "	B. 6. Jan. 1881 bis " 1886
13	Heynen, Friedrich	27	Tagelöhner	Barmen	Diebstahl	2. Juni	1 Jahr 3 Monat Zuchthaus.	5 "	B. 2. Sept. 1881 bis " 1886
14	Krebs, Gustav	53	Anstreicher	do.	"	4. "	15 Jahre Zuchthaus.	10 "	B. 4. Juni 1895 bis " 1905
15	Schmidt, Carl August	30	Arbeiter	Elberfeld	"	9. "	2 Jahre Gefängniß.	5 "	B. 9. Juni 1882 bis " 1887
16	Mexler, Hermann	23	Bäckergehilfe	Barmen	"	16. "	3 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 16. Juni 1883 bis " 1889
17	Wolff, August	42	Färber	do.	"	23. "	6 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 23. Juni 1886 bis " 1891
18	Rüdes, Peter Abraham	35	Fabrikarbeiter	do.	"	23. "	2 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 23. Juni 1882 bis " 1887
19	Pilgrams, Clemens	27	Färbergehilfe	Elberfeld	"	28. "	4 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 28. Juni 1884 bis " 1889
20	Röttger, Carl August	36	Riemen-dreher	Barmen	Tödtliche Körperverletzung.	31. Mai	12 Jahre Zuchthaus.	10 "	B. 31. Mai 1892 bis " 1902
21	Reuter, Carl Wilhelm	58	Scheeren-feiler	Höherheide	Vorsächliche Brandstiftung.	2. Juni	1 Jahr 6 Monat Zuchthaus.	2 "	B. 2. Dez. 1881 bis " 1883
22	Jaeger, Wilhelm	31	Tagelöhner	Großehöhe	Diebstahl und Raub.	3. "	9 Jahre Zuchthaus.	10 "	B. 3. Juni 1889 bis " 1899
23	Lüdenhaus, Julius	32	do.	Mettmann	Tödt-schlag.	4. "	12 Jahre Zuchthaus.	10 "	B. 16. Sept. 1892 bis " 1902

Laufende No.	Zu- und Vornamen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Verbrechen oder Vergehen.	Datum des Urtheils. 1880.	Erkannte Strafe.	Dauer des Verlustes der Ehrenrechte.	Zeitraum, für welchen die Ehrenrechte aberkannt sind.
24	Pieper, Carl, Ehefrau Ida geb. Doerst	31	—	Barmen	Raubversuch u. Diebstahl	7. "	1 Jahr 6 Monat Gefängniß.	5 "	B. 7. Dez. 1881 bis " 1886
25	Rupp, Gustav	43	Schlosser	do.	Tödtliche Körperverletzung.	9. "	6 Jahre Zuchthaus.	6 "	B. 6. Juni 1886 bis " 1892
26	Winterhagen, Carl	28	Handelsmann	Sträße	Meineid	10. "	5 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 10. Juni 1885 bis " 1890
27	Rampmann, Gustav Ehefrau Henriette geb. Bremer	31	—	Scherrenbergerheide	"	11. "	1 Jahr 3 Monat Zuchthaus.	2 "	B. 11. Sept. 1881 bis " 1883
28	Stephan, Carl	38	Wirth	Elberfeld	Betrügerlicher Bankerutt	12. "	3 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 6. Augst. 1883 bis " 1888
29	Kern, Carl	37	Knopfmacher	Langerfeld b. Schwelm	"	12. "	2 Jahre Zuchthaus.	5 "	B. 6. Aug. 1882 bis " 1887
30	Mebus, Eugen Rudolf	26	Bandwirker	Elberfeld	Unzucht u. vorsätzliche Brandstiftung.	14. "	12 Jahre Zuchthaus.	10 "	B. 14. Juni 1892 bis " 1902

Elberfeld, den 23. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

Sicherheits-Polizei.

1039. 954. In der Nacht vom 12. zum 13. October d. J. sind aus dem Laden des Schuhmachers Johann Hermes zu Höhe, bei Neuenhof, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. 10 Paar Knaben- Husaren- Stiefelschäften, 2. 1 Duzend Paar Mädchen- Knopfschäftchen, 3. 4 Paar Waschet- Damen- Zugstiefel. 4. 11 Paar Knopfschuh mit Nachstulpen, 5. 5 Paar Damen- Zugstiefel mit Falten und Besatz, 6. 11 Paar Damen- Zugstiefel mit Stepperei. 7. 3 Paar Mädchen- Zugstiefel, 8. 31 Paar Kinderknopfstiefel, 9. 26 Paar Damen- Zugschuh und circa 15 Paar Herren- Stiefel, sowie noch sonstige kleinere Sachen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei- Behörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 14. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1040. 961. In der Nacht vom 9. zum 10. October d. J. sind aus dem Hause zu Remscheid, Brüderstraße Nr. 19^{1/2}, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. 4 silberne Compotlöffel, gez. M. S., 2. ein silbernes Theesieb, 3. ein vergoldetes Zuckelöffelchen mit Eisenbeingriff, 4. 10 silberne Theelöffel, gez. M. S., 5. 6 silberne Eßlöffel, gez. M. S., 6. 12 silberne Messerböckchen, 7. ein Duzend silberne Eßlöffel, 8. ein Duzend silberne Theelöffel, 9. eine Kuchenchaufel mit Eisenbeingriff, 10. eine wollene Tischdecke mit schwarzem Grund, weiß,

roth und grün-buntem Rand und buntem Stern in der Mitte, 11. eine graue leinene geblünte Tischdecke, 12. ein silbernes Serviettenband.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei- Behörde davon ungesäumt Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 16. Oktober 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

1041. 962. In der Zeit vom 9. bis 11. September cr. ist aus einer Wohnung zu Gelinter bei Wachtendonk eine goldene Frauen- Halskette gestohlen worden.

Dieselbe war circa 2 Ellen lang und muschelartig gearbeitet; an derselben befand sich eine Kugel und ein goldenes Kreuzchen.

Wer über den Verbleib der Kette oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle der unterzeichneten Stelle oder der nächsten Polizei- Behörde Mittheilung machen.

Eleve, den 30. September 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1042. 963. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. vorigen Monats theile ich mit, daß das am 18. vorigen Monats aufgefundene Kind aller Wahrscheinlichkeit nach, von einer etwa 30—35 Jahre alten, 1,60 Meter großen, blassen, dunkelblonden Frauenperson in hellgrauem Regenmantel und schwarzem, mit einem Fruchtbouquet garnirten Strohhut ausgehakt worden ist. Dieselbe hat angegeben, in Köln zu wohnen, woselbst die Mutter des Kindes krank liege und das

Kind in Pflege gewesen sei. Anderen gegenüber hat sie erzählt, sie sei selbst die Mutter des Kindes, ihr Mann, ein früherer Wirth, wohne in Köln als Kellner; das Kind heiße Elberkirchen und sei in Elberfeld in Pflege gewesen.

Ich ersuche um weitere Mittheilungen.
Elberfeld, den 16. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

1043. 972. Dem Bergmann Heinrich Jenis zu Stoppenberg ist am 3. October d. Js. aus seinem Schlafzimmer eine neusilberne Cylinderruhr gestohlen worden.

Verdacht, diesen Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf einen etwa 18 bis 20 Jahre alten jungen Mann von blasser Gesichtsfarbe und kleiner Statur, welcher mit Regenschirmen haufierte. (J. 1881—80.)

Diejenigen, welche über den Thäter bezw. über den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, werden ersucht, solches mir oder der nächsten Polizei-Behörde zur Anzeige bringen zu wollen.

Essen, den 18. October 1880.

Königliche Staatsanwaltschaft.

1044. 978. In der Nacht vom 12. auf den 13. October c. sind aus der Wohnung des Wirths und Winklers Peter Thomas zu Oberhausen, Sect. I. Nr. 49, mittels Einbruchs, wahrscheinlich durch mehrere Personen, nachfolgende Gegenstände:

9 Stücke Buglin, 2 Stücke breites blaues Leinen, 3 Stücke weißes Leinen, 2 Stücke Bettmöbel, 7 bis 10 Paar bunte Plüschpantoffeln, 10 bis 15 Paar Schuhe und Stiefel, 20 bis 30 Flaschen Wein, einige Flaschen Liqueur, Pfeifen und Uhrketten, neue Soden, einige Stück Speck, mehrere Grau- und Schwarzbrode, gestohlen worden. Diese Sachen sind mit einem ebenfalls gestohlenen Schießkaren forttransportirt worden.

Es werden alle Diejenigen, welche über die Thäter oder den Verbleib obiger Sachen Auskunft ertheilen können, dringend ersucht, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Duisburg, den 22. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Weyer.

1045. 986. In der Nacht vom 20. zum 21. October d. J. sind von dem, dem Braantweinbrennereibesitzer Julius Almenräder zu Barmen gehörigen, an der Bendahlerstraße gelegenen umschlossenen Hofe mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein kupfernes Rohr mit mehreren Krähnen, 2. ein messingener Bolzen.

1048. 989.

Nr. der der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 122, 123, 124 und 125 zur Besetzung angezeigten, Meldung
Bekanntm. gegenwärtig vakanten Dienststellen. bis zum

3939 Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 900 M., steigend von 3 zu 3 Jahren nach def. Anstellung um 75 M. bis 1500 M. 1/12

3940 Lehrer an der katholischen Volksschule in Schelsen, Kreis M.-Gladbach. Einkommen: 1050 M., freie Wohnung und Garten. 10/11

3941 Klassenlehrer an der katholischen Knabenschule in Gelbern. Einkommen: 1050 M., Miethsentschädigung von 108 M. und Vergütung für Heizen zc. 75 M. baldigst

3942 Lehrerin an der katholischen Volksschule in Rees. Einkommen: 900 M. und freie Wohnung. —

Hierzu eine Extra-Beilage, betr. Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. Sept. 1875.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Boh & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungehäumt davon Mittheilung zu machen.

Der Bestohlene hat auf die Ermittlung des Thäters eine Belohnung von 100 Mark ausgesetzt.
Elberfeld, den 25. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

1046. 987. In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind aus dem Spezereiladen des Johann Traßanek zu Aprath bei Wülfrath mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1. eine lange Weichselrohrpfeife, 2. zwei andere lange Pfeifen, 3. eine lange Pfeife, Gesundheitsraucher, 4. vier halblange Pfeifen, 5. sieben kurze Pfeifen mit Porzellanabguß, 6. zwei kurze hölzerne Pfeifen, 7. eine kurze hölzerne Pfeife, Trodenraucher.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Pfeifen Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizei-Behörde ungehäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 25. October 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüzeler.

Personal-Chronik.

1047. 988. A. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des Kreissecrétaires Piez zu Ziegenhain zum Bürgermeister der Stadt Steele ist bestätigt, und der v. Piez am 14. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt. Zugleich ist demselben die commissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Ueberruhr übertragen worden.

Die Wahl des Kaufmanns Wilhelm Derymann zu Rheinberg zum Schöffen der Stadt Rheinberg auf die gesetzliche 6jährige Dienstzeit ist bestätigt.

B. Medizinal-Verwaltung.

Der Apotheker Hugo Laubenthal ist als Verwalter der Stapper'schen Apotheke in Rheinberg, Kreises Mörz, bestätigt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Der Bürgermeister von Bohlen zu Remscheid ist zum Lokalschulinspector der evangelischen Schulen zu Bliedinghausen, Schüttendelle, Reinschagen und der katholischen Schule zu Remscheid ernannt worden.

Der Bürgermeister Pohl zu Kaiserswerth ist an Stelle des verstorbenen Pfarrers Vormbaum zum Lokalschulinspector der evangelischen Volksschule zu Kaiserswerth ernannt worden.

1011. Die erste...
1012. Die zweite...
1013. Die dritte...
1014. Die vierte...
1015. Die fünfte...
1016. Die sechste...
1017. Die siebte...
1018. Die achte...
1019. Die neunte...
1020. Die zehnte...

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich den beifolgenden Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.
Schloß Babelsberg, den 31. August 1880.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Unter Abkürzungen ist am Schluß hinzuzufügen:
R. z. R. M. G. Gesetz,
betreffend Ergänzungen und Aenderungen
des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai
1874 (vom 6. Mai 1880).

§. 11. 5 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres aus der Landwehr entlassen.

R. M. G. §. 62. R. z. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 13. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Die Dienstpflicht in der 1. Klasse dauert für diejenigen Ersatz-Reservisten, welche zu Uebungen nicht herangezogen worden sind, 5 Jahre, von dem 1. October des Jahres an gerechnet, in welchem

die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.* Nach Ablauf der 5 Jahre werden diese Mannschaften in die 2. Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

Ersatz-Reservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatz-Reserve-Pflicht in der Ersatz-Reserve 1. Klasse.

R. M. G. §. 23. R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 13. 5 ist vom 2. Satz ab zu streichen und dafür zu setzen:

ic.

Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß unter Anrechnung derjenigen Ersatz-Reservisten, welche in Erfüllung ihrer längeren Ersatz-Reserve-Pflicht (§. 13. 4) älteren Jahrgängen der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R. M. G. §. 24.

Dieser Bedarf ist unter Zuschlag von 25 % in erster Reihe durch die in den Ersatzbezirken (§. 1. 1) als übungspflichtig auszuwählenden Ersatz-Reservisten zu decken (§. 38 4). Der Rest wird auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältnis und von denselben Behörden wie der Rekrutenbedarf vertheilt (§§. 52, 53 und 54).

§. 13. 6 ist im Alinea 1 statt „zum aktiven Dienst“ zu setzen:

ic. „bei Mobilmachungen oder zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen“.

§. 29. 2 ist zu setzen hinter „Waffe beträgt“:
„soweit die Aushebung (§. 42) und der freiwillige Eintritt in Betracht kommt.“

und hinter „Verst-Divisionen“:
„und die Ersatz-Reserve“.

§. 38. 4 ist zu streichen, dafür zu setzen:

4. Aus den wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatz-Reserve I. Klasse zu überweisenden Mannschaften sind nach Maßgabe des festgestellten Bedarfs die Übungspflichtigen auszuwählen.

Zunächst sind die Freigeloosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatz-Reserve I. Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit.

5. Mannschaften, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, dürfen als Übungspflichtig nicht ausgewählt werden.

R. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 1 u. 2.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

6. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. oder eines Ersatz-Reserve-Passes.

§. 49. 2 ist unter „Vorstellungsliste B“ zu streichen:
„c) wegen Mindermaß (unter 1 m 57 cm) (S. 29. 2)“;

unter „Vorstellungsliste D“ hinter „c wegen geringer körperlicher Fehler“ zu setzen:

„(auch Mindermaß bei sonstiger Tauglichkeit“.

§. 49. 3 Alinea 2 ist vor „F. d“ einzuschalten:
„D. a und“.

§. 49. 4 ist statt „zum Eintritt“ zu setzen:
„zur Aushebung“.

§. 50 ist hinzuzufügen:

6. Die Zahl der als Übungsmannschaften auszuwählenden Ersatz-Reservisten I. Klasse wird alljährlich festgesetzt.

R. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

§. 52 ist hinzuzufügen:

5. Die Kriegsministerien vertheilen den aufzubringenden Bedarf an Übungspflichtigen Ersatz-Reservisten I. Klasse auf die Ersatz-Bezirke und zwar nach Waffergattungen getrennt unter Zugrundelegung des Mobilmachungsbedürfnisses.

§. 53 ist hinzuzufügen:

5. Die General-Kommandos* (im Großherzogthum Hessen die Großherzoglich heßische (25.) Division) vertheilen mit

*) Für Sachsen und Württemberg vergl. die Anmerkung zu §. 53. 1.

einem nach der Erfahrung zu bemessenden Zuschlag die in ihrem Bezirk aufzubringenden Übungspflichtigen Ersatz-Reservisten auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke nach Maßgabe des Mobilmachungsbedürfnisses.

Die in der Ersatz-Reserve I. Klasse bereits vorhandenen Übungspflichtigen, welche die 1. Uebung noch nicht abgeleistet haben, sind, soweit dieselben sich in regelmäßiger Kontrolle befinden, bei der Vertheilung in Anrechnung zu bringen (§. 72. 7).

Weitere Anordnungen behufs vorheriger Feststellung dieser vorhandenen Übungspflichtigen bleiben den General-Kommandos für ihren Bereich überlassen.

§. 54 ist hinzuzufügen:

5. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigade-Bezirk noch aufzubringenden Übungspflichtigen Ersatz-Reservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D. c. enthaltenen Militärpflichtigen.

Der Bedarf muß — wenn erforderlich — unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigade-Bezirk gedeckt werden.

§. 62. 8 ist „der jüngsten Altersklasse“ und „zum Diensteintritt melden“ zu streichen und für letztere Worte zu setzen:

1c. „zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst“.

§. 63. 2 ist im 2. Satz hinter „Waffengattungen“ einzuschalten:

„und zur Auswahl als Übungspflichtige Ersatz-Reservisten“.

§. 67. 4 Alinea 2 ist vor dem letzten Wort einzuschalten:

„beziehungsweise Ersatz-Reserve-Pässe“.

§. 68. 4b ist hinter „Rekruten-Einstellung“ einzuschalten:

„und dem Beginn derjenigen Uebungen, für welche Ersatz-Reservisten I. Klasse auszuwählen sind.“

§. 70. 2 Alinea 1 ist fortzusetzen:

„sowie über die Auswahl und Vertheilung der Übungspflichtigen Ersatz-Reservisten“.

§. 72. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden, soweit sie vorbereitet sind, die Ersatz-Reserve-Pässe jedenfalls im Aus-

hebungs-Termine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Die Aushändigung der Ersatz-Reserve-Pässe erfolgt im Aufhebungsstermine.

Die Ersatz-Reserve-Pässe für die Ueberzähligen sind nach Anordnung der Ober-Ersatz-Kommission so zeitig zur Vollziehung vorzulegen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. sofort ausgehändigt werden können.

Auf den Ersatz-Reserve-Scheinen I. und den Ersatz-Reserve-Pässen ist der Tag der Aushändigung zu vermerken.

§. 72. 7 ist in Alinea 2 das Wort „spätestens“ zu streichen und hinter „übergeführt“ einzuschalten:

„Sie sind bei vorhandener Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe, und wenn erforderlich, unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung, sämmtlich als Uebungsmannschaften auszuwählen (§. 53. 6).“

§. 72 ist hinzuzufügen:

10. Den als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten ist bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve der Gestellungstag für die erste Uebung bekannt zu machen (R. D. §. 15 A. 4).

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 2 und 3.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungs-Ordres an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollirende Landwehr-Bezirks-Kommando erfahren werden.

§. 82. 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgegebene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 53.

§. 83. 1 ist zu streichen „vor Beginn des militärpflichtigen Alters“.

§. 83. 4 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

4. Wer bis zum 31. März keinen Melde-schein nachgesucht oder erhalten, beziehungsweise innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäftes, und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Fe-

bruar n. J. zur Disposition der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marine-theils die Genehmigung zur Ertheilung des Melde-scheins giebt.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 10.

§. 86. 2 ist im Alinea 1 hinter „erreicht“ einzuschalten:

„das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet“.

§. 94. 3 ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Ausnahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Komvagnie nicht überschritten wird.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 14.

Schema 3 ist das zweite und dritte Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Scheines in die Kontrolle der . . . Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in . . . anzumelden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzufenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Schein vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann

- eine besondere Bescheinigung hierüber erteilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Schein notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.
6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordnung jeder Zeit zu gehen kann.
 7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.
 8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
 9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubehalten, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.
 10. Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetzbuch bestraft.
 11. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.
 12. In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubnis zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.
 13. Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrolle entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.
 14. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
 15. Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensttritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
 16. Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärische Alter zur Stammrolle angemeldet haben.
 17. Mit dem vollendeten 31. Lebensjahre erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.
 18. Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis. Wer denselben verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfg. zu vergüten.

Schema 3a zu §. 38.

(Nach Art der Militär-Pässe in Buchform anzulegen, mit Deckel von der Farbe der Militär-Pässe (Nummerung zu §. 16 der Rekrutierungs-Ordnung), jedoch mit breitem schwarzen Rücken).

(Aufschrift).

Ersatz-Reserve-Paß
des

übungspflichtigen Ersatz-Reservisten

(Waffengattung)

Namen

Jahrgang.

(Inhalt).

Der (Stand und Gewerbe) Vor- und Zunamen geboren am ten zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, geringer körperlicher Fehler) der Ersatz-Reserve 1. Klasse als (Waffengattung) überwiesen und ist der Einberufung zu Friedensübungen unterworfen. Er hat die Heranziehung zur ersten Uebung zum ten zu gewärtigen, steht bis zum vollendeten 31. Lebensjahre unter der Kontrolle der Landwehrbehörden und tritt sodann zum Landsturm über, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

1. Inhaber tritt mit der Aushändigung dieses Passes in die Kontrolle der Landwehr-Kompagnie des Landwehr-Bezirks-Kommandos Er ist verpflichtet sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel in zu melden.

2. Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tage anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich vor dem Verziehen beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden. Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

3. Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, welche bei der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve die Kontrolle zu übernehmen hatte.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Paß dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzufenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

5. Die Meldung wird auf diesem Paß vermerkt. Ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen und wird dann eine besondere Bescheinigung hierüber ertheilt. Nur wenn die Meldung auf diesem Paß notirt oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

6. Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

7. Vor Antritt einer Wanderschaft ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten. Während der Wanderschaft finden weitere Meldungen nicht statt. Tritt der Ersatz-Reservist jedoch in feste Arbeit an einem Ort, so hat er sich beim Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieses Orts, und wenn der Ort außerhalb Deutschlands liegt, bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu melden, in dessen Kontrolle er bei seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve trat.

8. Wer sich der Kontrolle entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Jeder Einberufung muß sofort Folge geleistet werden, widrigenfalls Bestrafung nach dem Militär-Strafgesetz erfolgt.

9. Der Ersatz-Reserve-Paß und die Gestellungs-Ordre sind bei jeder Einberufung mit zur Stelle zu bringen.

10. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältniß stehen, haben von dem Empfange eines Einberufungsbefehls ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu machen.

11. Inhaber ist im Frieden zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, insofern er nicht ausdrücklich hiervon entbunden worden ist. Ist ihm 14 Tage nach dem voreingetragenen Gestellungstage zur ersten Uebung ein Einberufungsbefehl noch nicht zugegangen, so hat er dies seinem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen.

12. Uebungspflichtigen Ersatz-Reservisten steht, sofern sie im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen und, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist. Macht Inhaber auf diese Vergünstigung Anspruch, so hat derselbe spätestens innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve:

- a) seinen Ersatz-Reserve-Paß,
- b) ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c) ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheits Zeugniß,
- d) den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthaltsortes einzureichen.

13. Die ertheilte Vergünstigung der Wahl des Truppentheils hat nur für das Kalenderjahr, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist, Gültigkeit.

14. Die Meldung beim Truppentheile hat innerhalb 8 Tage nach Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich stattzufinden und gilt als Gestellungstag nimmehr der Tag, zu welchem seitens des Truppentheils die Annahme erfolgt ist.

Ver spätete Anträge, sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils, als auch um Annahme bei einem solchen, werden grundsätzlich abgewiesen.

15. Zurückstellungen von der ersten Uebung sind grundsätzlich unzulässig. Wer auf Grund häuslicher, amtlicher oder gewerblicher Verhältnisse den Ausschub des Gestellungstages zur ersten Uebung oder wer in gleicher Veranlassung die Zurückstellung von einer

weiteren Uebung auf das folgende Jahr wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen.

16. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersatz-Truppenteilen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.

17. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten, welche nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, gehen wollen, können im Frieden, sofern dieselben ihre erste Uebung schon abgeleistet haben, von der Theilnahme an ferneren Uebungen auf 2 Jahre entbunden werden.

Weissen dieselben demnächst durch Konsulatsatteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann die Dispensation von den Uebungen unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus der Ersatz-Reserve verlängert werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das kontrolirende Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

18. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrolle sie stehen oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie sofort zu melden.

19. Dieser Paß dient Inhaber allen Militär- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

Wer denselben verliert hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pf. zu vergüten.

Ort, den . . . ten 18 . . .

. Ober-Ersatz Kommission

im Bezirk der . . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Z u s ä t z e zu den Personal-Notizen.
Datum.	
	(Strafen, Uebungen und Einberufungen, Führung u.)

Meldungen u.

Schema 7. Anmerkung 2 ist hinter „Waffengattung“ zu setzen „und Uebungspflichtigkeit“.

Schema 13. Die Anmerkung erhält folgenden Zusatz:

Die als übungspflichtig bezeichneten Ersatz-Reservisten 1. Klasse sind mit rothen Zahlen über den schwarzen Zahlen in der Rubrik 13 derart zu verzeichnen, daß sie in letzteren mit enthalten sind.

Zweiter Theil.

K o n t r o l - O r d n u n g .

Im §. 5. 2 ist einzuschalten vor O:

c) die zu den Friedensübungen einberufenen Ersatz-Reservisten 1. Klasse von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Vor dem letzten Alinea ist zuzusetzen:

R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Im §. 10. 5 Alinea 2 ist „erfolgtem Umzuge“ zu streichen und dafür zu setzen:

„erfolgter Abmeldung“.

Im §. 11. 4 ist im 1. Alinea zu streichen „in der Regel“, desgleichen das 2. Alinea zu streichen und dafür zu setzen:

Zu ersteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

Landwehr-Mannschaften, welche im Herbst zum Landsturm übergeführt werden (E. O. §. 12. 4) sind behufs Beordnung zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen von den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

R. M. G. §. 62. R. 3. R. M. G. Art. I. §. 4.

§. 12. 1 ist hinzuzusetzen:

Reservisten, welche bei den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen zur Landwehr versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrol-Versammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen in der Reserve nicht mehr heranzuziehen.

§. 12. 3 ist hinzuzusetzen:

Landwehr-Mannschaften, welche bei den Frühjahr-Kontrol-Versammlungen zum Landsturm übergeführt werden, sind nach der Herbst-Kontrol-Versammlung des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

§. 13. 7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. R. 3. R. M. G. Art. II. §. 66.

§. 15. 1 Alinea 3 ist hinter „Reichs-Militär-Gesetzes“ zu setzen:

„und im Art. I. §. 3. 8 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen zu demselben, vom 6. Mai 1880“.

Im §. 15. 3 ist Alinea 1 zu streichen, dafür zu setzen:

Mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins oder des Ersatz-Reserve-Passes treten die Ersatz-Reservisten erster Klasse in die Kontrolle derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr Aufenthaltsort zur Zeit der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve liegt. Sie haben sich innerhalb 8 Tage nach erfolgter Aushändigung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel dieser Kompagnie unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins oder Ersatz-Reserve-Passes mündlich oder schriftlich zu melden.

Hinter dem §. 15 ist als §. 15 A. ein besonderer Paragraph einzuschalten.

§. 15 A. Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse und besondere Dienstverhältnisse dieser Uebungspflichtigen.

1. Jeder übungspflichtige Ersatz-Reservist 1. Klasse (E. D. §. 38. 4) ist zur Theilnahme an 4 Uebungen verpflichtet, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen.

2. Jede Einberufung zum Dienst im Heere (E. D. §. 13. 1 und 8) zählt für eine Uebung, und zwar als diejenige, deren Dauer der im aktiven Heere abgeleisteten Dienstzeit am nächsten kommt.

3. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.

Schiffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 9, 6 und 7.

4. Der Gestellungstag wird durch die Militärbehörde festgesetzt.

Soweit die erste Uebung der Ersatz-Reservisten in Betracht kommt, muß die Festsetzung des Gestellungstages und die Mittheilung desselben an die Ober-Ersatz-Kommissionen so zeitig erfolgt sein, daß derselbe schon den wegen hoher Loosnummer als übungspflichtig der Ersatz-Reserve 1. Klasse überwiesenen Mannschaften rechtzeitig (E. D. §. 72. 4 u. 10) bekannt gegeben werden kann.

5. Erfolgt die Einberufung zur 1. Uebung zu einem späteren als dem den Ersatz-Reservisten bei ihrer Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bekannt gegebenen Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung.

Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civil-Verwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.

6. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist, nach dem ihnen bekannt gegebenen Gestellungstage zur 1. Uebung nicht einberufen sind.

Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht statt des vorbezeichneten Gestellungstages der verschobene Gestellungstag maßgebend.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 9 und 5.

Letztere Bestimmung greift Platz, sofern durch Verziehen Uebungspflichtiger in andere Kontrol-Bezirke, oder die Wahl des Truppentheils seitens des Uebungspflichtigen (§. 15 A. 10) die Aenderung des Gestellungstages bedingt ist.

7. Zurückstellungen von der ersten Uebung auf das folgende Etatsjahr sind grundsätzlich unzulässig.

Zurückstellungen von wiederholten Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse, oder wenn übungspflichtige Ersatz-Reservisten nach außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres gehen wollen, können durch die Landwehr-Bezirks Kommandos ertheilt werden.

Im übrigen vergl. §. 15. 6.

R. z. R. M. G. Art. I. §. 3. 6.

8. Während ihrer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve sind Ersatz-Reservisten zu Uebungen nicht heranzuziehen.

9. Ersatz-Reservisten 1. Klasse, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe in den geistlichen Stand eintreten, sind aus der Kategorie der Uebungspflichtigen zu streichen.

Das gleiche Verfahren tritt ein, sobald Ersatz-Reservisten als Volksschullehrer an-

gestellt werden, oder als Kandidaten des Volksschulamts ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben.

10. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende (Kalender-) Jahr die Ausbildung von Ersatz-Reserven übertragen worden ist.

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 1.

11. Die bezüglichen Gesuche sind unter Beifügung folgender Papiere

- a) des Ersatz-Reserve-Passes,
- b) eines polizeilich beglaubigten Attestes über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit des Ersatz-Reservisten bezw. seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung,
- c) eines durch die Polizei-Obrigkeit ausgestellten Unbescholtenheits-Zeugnisses,

spätestens 14 Tage nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve dem Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden.

Auch ist die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Vorlage eines Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen, oder durch Vorlage eines den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst führenden Schulzeugnisses.

12. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nach Maßgabe der im §. 90 der E. O. niedergelegten Grundsätze, und ertheilt derselbe, sofern er kein Bedenken

hat, unter Eintragung auf den Ersatz-Reserve-Schein die nur für das Kalenderjahr der Ueberweisung zulässige Berechtigung. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs entscheidet die Ober-Ersatz-Kommission. E. O. §. 2. 1.

Der Tag der Wiederaushändigung des Ersatz-Reserve-Passes ist auf demselben zu vermerken.

13. Uebungspflichtige Ersatz-Reservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungs-Erlaubniß, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Befolgung des Einberufungs-befehls sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Uebung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (§. 7. 11 und 11).

N. 3. R. M. G. Art. I. §. 3. 8.

Die Einberufung für die erste Uebung ist mit Aushändigung des Ersatz-Reserve-Passes als erfolgt anzusehen, in anderen Fällen gilt dieselbe als erfolgt, nachdem die Gestellungs-Ordre ausgehändigt, oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

§. 23. 3 und 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals ist im Oktober j. 3. unter Ueberendung einer „Namen, Militär-Charge, Waffengattung, Jahresklasse und Aufenthaltsort“ angehenden Gesamt-Liste und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst für jeden einzelnen nach Schema C, durch die Bahnverwaltungen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu beantragen.

4. Die versügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

Die Bescheinigung geht demnächst an die Bahnverwaltung zurück.

Schema